Frida Kahlo Schule
Städt. Katholische Grundschule
Schillstraße7
40599 Düsseldorf
0211 8926160
kg.schillstr@100122.nrw.schule

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 43 Absatz Schulgesetz für das Land NRW

Name, Vorname des Kindes, Klasse	Name, Vorname des Erziehungsberechtigten
Geburtsdatum	Telefonnummer und Anschrift
Zeitraum für den die Beurlaubung beantragt wird (Datum und Uhrzeit) (Informationen dazu siehe Beiblatt) von: bis:	

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

- **Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss.**
- **Die Hinweise auf dem Beiblatt habe ich zur Kenntnis genommen.**

.....

Datum Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenleitung.

Die Beurlaubung wird

☐ befürwortet.

☐ **nicht** befürwortet. Grund: _____

.....

Datum Unterschrift

Entscheidung der Schulleitung.

Der Antrag auf Beurlaubung wird

☐ genehmigt. (ggf. beschränkt)

☐ abgelehnt. Grund: _____

.....

Datum Unterschrift

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen (gekürzt)

1. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
2. Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen
(§ 43 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 SchulG) (gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

Persönliche Anlässe

(z. B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeiten, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankungen und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.

Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie

- religiöse Veranstaltungen,
- kulturelle Veranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen
- Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
- Sportveranstaltungen (z.B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten)
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

Erholungsmaßnahmen

Das Gesundheitsamt (Schulärztin oder Schularzt) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

Religiöse Feiertage

Allgemeine Regelungen/Verfahren

Die Beurlaubungsanträge sind von den Eltern frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrerin an die Schulleitung zu stellen, so dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.
Unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien und Feiertage ist eine Beurlaubung nicht möglich.